

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 18. August 1964

65. Stück

- 212.** Bundesverfassungsgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.
- 213.** Bundesgesetz: Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.
- 214.** Bundesgesetz: Überwachungsgebührengesetz.
- 215.** Bundesgesetz: Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes.

212. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Juli 1964, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Art. 135 hat zu lauten:

„Art. 135. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten, die von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zu bilden sind.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.“

2. Art. 136 hat zu lauten:

„Art. 136. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.“

3. Art. 148 hat zu lauten:

„Art. 148. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Verfassungsgerichtshof zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. 135 in der Fassung des Art. I dieses Bundesverfassungsge-

setzes treten mit dem 1. Jänner 1965 in Wirksamkeit. Sie finden keine Anwendung auf Beschwerefälle, in denen zu diesem Zeitpunkt eine Beratung oder Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofes vertagt war.

(2) Bundesgesetzliche Regelungen zur Ausführung der in Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen sind schon vor diesem Zeitpunkt so zeitgerecht zu erlassen, daß die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes die Geschäftsverteilung nach den Grundsätzen dieses Bundesverfassungsgesetzes erstmals für das Kalenderjahr 1965 beschließen kann.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung betraut.

Schärf

Klaus	Pittermann	Olah	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinker
Bock	Probst	Prader	Kreisky

213. Bundesgesetz vom 15. Juli 1964 über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für den persönlichen und vorbildlichen Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 wird die österreichische Olympia-Medaille — im folgenden kurz Medaille genannt — geschaffen.

§ 2. Sie kann Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere und gemeinnützige Leistungen anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der IX. Olym-

pischen Winterspiele Innsbruck 1964 vollbracht und so das Ansehen der Republik Österreich gefördert haben.

§ 3. Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

§ 4. (1) Personen, denen die Medaille verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer der Medaille zu bezeichnen und die Medaille zur Uniform und Zivilkleidung zu tragen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz der Medaille nicht verbunden. Die Medaille geht in das Eigentum des Beliehenen über.

(2) Die Präsidentschaftskanzlei hat dem Beliehenen eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

§ 5. Die Medaille ist kreisrund, versilbert und wird an einem Band getragen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Medaille, die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde hat die Bundesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 6. Die Medaille darf von anderen Personen weder in der Öffentlichkeit getragen, noch zu Lebzeiten des Besitzers in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

§ 7. Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder daß die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

§ 8. (1) Die mit der Verleihung der Medaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und den Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 9. Wer den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt oder die Medaille in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

214. Bundesgesetz vom 15. Juli 1964 über die Einhebung von Gebühren für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane (Überwachungsgebührengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zur Überwachung vorwiegend im privaten Interesse gelegener Veranstaltungen oder Vorhaben aus besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen mit Bescheid von Amts wegen angeordnet oder auf Grund eines Ansuchens bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben.

§ 2. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren trifft denjenigen, der die Veranstaltung oder das Vorhaben, deren Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt.

(2) Wurde die Überwachung von einer anderen Person beantragt oder durch das Verschulden einer anderen Person verursacht, so sind die Überwachungsgebühren von dieser zu tragen.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.

§ 3. Auf die Festsetzung der Überwachungsgebühren sind die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Die Überwachungsgebühren sind von der Behörde einzuheben, die die Überwachung bewilligt oder angeordnet hat, und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Sicherheitsorgane zu tragen hat.

(2) § 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist anzuwenden.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Veranstaltungen oder Vorhaben für kirchliche Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, auf politische Veranstaltungen oder Vorhaben der politischen Parteien und auf Veranstaltungen oder Vorhaben der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden keine Anwendung.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf			
Klaus	Pittermann	Olah	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

Schärf			
Klaus	Pittermann	Olah	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

215. Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, mit dem das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 79, und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1967 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II.

Im § 12 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 79, treten an Stelle der Worte „31. Juli 1965“ die Worte „30. Juni 1967“.

Artikel III.

(1) Mit der Vollziehung des Artikels I ist die Bundesregierung betraut.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Artikels II bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung des Artikels II Z. 2 des Bundesgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 79.

Schärf

Klaus	Pittermann	Olah	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120 — für Inlands- und S 170 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1 — für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42. und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.